



## Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Anwendung FRIAC

—

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen «FRIAC» (nachfolgend: ANB FRIAC) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Userin oder dem User und dem Staat Freiburg (nachfolgend: Staat) betreffend Einrichtung eines Benutzerkontos und Nutzung des Logins über die Website <https://friac.fr.ch> sowie betreffend Nutzung der Anwendung für die elektronische Durchführung des Baubewilligungsverfahrens FRIAC (nachfolgend: Anwendung FRIAC).

### 2. Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen für das Verwaltungsverfahren bei Baubewilligungsgesuchen sowie für die Nutzung des Benutzerkontos und der Anwendung FRIAC ist in folgenden Normen definiert:

- > Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG, SGF 710.1) und sein Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 (RPBR, SGF 710.11);
- > Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1), namentlich Anhang 1 über das elektronische Bearbeiten von Daten im Verwaltungsverfahren;
- > Gesetz vom 2. November 2016 über den E-Government-Schalter des Staates (E-GovSchG, SGF 17.4);
- > Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG, SGF 17.1)
- > Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR, SGF 17.15);
- > Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG, SGF 17.5);
- > Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB) für den E-Government-Schalter des Staates Freiburgs;
- > Bauhandbuch der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (nachfolgend: RUBD)  
[http://www.fr.ch/seca/de/pub/dokumentation/dokumentation/bauhandbuch/bauhandbuch\\_pdf.htm](http://www.fr.ch/seca/de/pub/dokumentation/dokumentation/bauhandbuch/bauhandbuch_pdf.htm)

### 3. E-Government-Konto und Zugang zur Anwendung FRIAC

#### 3.1. Zugang

Um die logingeschützte Anwendung FRIAC benutzen zu können, ist ein E-Government-Konto Voraussetzung.

#### 3.2. Angaben der Userin oder des Users

Die Userin oder der User ist verpflichtet, bei der Registrierung und anderen Nutzungshandlungen vollständige und wahrheitsgemässe Angaben zu machen, alle Angaben aktuell zu halten und Fehler umgehend zu berichtigen. Mit der Nutzung der Anwendung FRIAC bestätigt die Userin oder der User handlungsfähig zu sein bzw. mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters zu handeln.

## **4. Pflichten der Userin oder des Users**

### **4.1. Authentifizierungsmerkmale**

Die Userin oder der User ist für die sorgfältige Aufbewahrung der Authentifizierungsmerkmale verantwortlich. Sie oder er muss sicherstellen, dass kein Dritter Zugang zu ihrem oder seinem Benutzerkonto erhält. Gewährt sie oder er Dritten den Zugang zu ihrem oder seinem Konto, hat sie oder er sich deren Handlungen als eigene anzurechnen und ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Dritten Benutzername und Passwort getrennt voneinander aufbewahren und vor missbräuchlicher Verwendung schützen.

### **4.2. Meldepflicht**

Fürchtet die Userin oder der User, dass ihre oder seine Rechte missbräuchlich verwendet werden, ist sie oder er verpflichtet, dies unverzüglich dem Kundendienst des Staates Freiburg zu melden und das Passwort zu ändern.

Die Userin oder der User meldet dem Kundendienst des Staates Freiburg zudem allfällige Ausfälle und Störungen des Systems so rasch wie möglich.

Wer unfreiwillig ohne Berechtigung auf Daten Zugriff erhält, verpflichtet sich, diese vertraulich zu behandeln, sie nicht zu verwenden und sie allenfalls zu vernichten. Er muss zudem den Kundendienst des Staates Freiburg informieren.

### **4.3. Einhaltung der Rechtsordnung**

Die Userin oder der User verpflichtet sich zur Einhaltung des einschlägigen Rechts bei der Nutzung der Anwendung FRIAC. Unzulässig sind insbesondere Inhalte und Aktivitäten, die geltendes Recht (z. B. Strafrecht, Persönlichkeitsrecht, Immaterialgüterrecht) verletzen.

### **4.4. Gebühren und Kosten**

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis, dass die Einreichung eines Baubewilligungsgesuchs Gebühren und Kosten für die Publikation im Amtsblatt zur Folge hat, die das Unternehmen, das mit der Publikation beauftragt ist, direkt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller in Rechnung stellt. Dazu kommen die Gebühren und Kosten, die von der Gemeinde und den kantonalen Dienststellen bzw. dem Oberamt für die Prüfung des Gesuchs erhoben werden. Diese Gebühren und Kosten sind in der Verordnung vom 30. Juni 2015 über den Tarif der Gebühren und Verfahrenskosten im Bereich der Raumplanung und des Bauwesens (SGF 710.16) und im einschlägigen kommunalen Reglement definiert.

### **4.5. Vertretung**

Der Staat geht davon aus, dass die Userin oder der User, die oder der im Auftrag handelt, über die nötige Vollmacht verfügt. Der Staat kann jederzeit die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Auftragnehmer, deren Sitz im Kanton Freiburg liegt, sind nur dann befähigt, ein Baugesuch einzureichen, wenn sie im Register der Stiftung der Schweizerischen Register der Fachleute in den Bereichen des Ingenieurwesens, der Architektur und der Umwelt (REG) eingetragen sind. Falls der Sitz ausserhalb des Kantons Freiburg liegt, bleiben die Vorgaben des betroffenen Kantons über die Befähigung zur Einreichung von Baugesuchen vorbehalten.

Jegliche Änderung der Vollmacht muss unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden.

## **5. Verwaltung der Dossiers in FRIAC**

### **5.1. Lese-/Schreib- oder Leserechte**

Die Userin oder der User, die oder der ein Dossier in der Anwendung FRIAC erstellt hat, kann anderen Userinnen und Usern (z. B. in einem Architekturbüro mit mehreren Angestellten) Lese-/Schreib- oder Leserechte zuteilen oder entziehen. Userinnen und User mit Lese-/Schreibrechten für ein bestimmtes Dossier können ihrerseits anderen Userinnen und Usern Lese-/Schreib- oder Leserechte zuteilen oder entziehen.

Userinnen und User, denen ein Recht erteilt oder entzogen wird, werden darüber in Kenntnis gesetzt.

### **5.2. Zuteilung und Entzug der Berechtigungen durch den Staat**

Auf schriftlich begründetes Verlangen kann der Staat einer Userin oder einem User Lese-/Schreib- oder Leserechte zuteilen oder entziehen.

Userinnen und User, denen ein Recht erteilt oder entzogen wird, werden darüber in Kenntnis gesetzt.

## **6. Support («Kundendienst des Staates Freiburg»)**

Den Userinnen und Usern stehen eine Online-Hilfe und eine Unterstützung über Telekommunikation in beiden Amtssprachen zur Verfügung (Kundendienst des Staates Freiburg). Der Support ist grundsätzlich auf die Arbeitszeit der Kantonsverwaltung beschränkt.

Mit der Zustimmung der Userin oder des Users können entsprechend autorisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kundendienstes des Staates Freiburgs auf das Benutzerkonto zugreifen, um die Supportanfragen zu bearbeiten.

## **7. Verfügbarkeit**

### **7.1. Verfügbarkeit des Benutzerkontos und der Anwendung FRIAC**

Der Staat setzt sich für eine möglichst hohe und unterbruchfreie Verfügbarkeit des Benutzerkontos und der Anwendung FRIAC ein. Unterbrüche zur Behebung von Störungen, Durchführung von Wartungsfenstern, Einführung neuer Technologien usw. wird der Staat kurz halten und wenn immer möglich in die verkehrsarme Zeit legen.

### **7.2. Zugangssperre**

Der Staat ist berechtigt, den Zugang der Userin oder des Users zur Anwendung FRIAC ohne Ankündigung zu sperren, wenn die Userin oder der User gegen die ANB FRIAC verstösst, ein Verdacht auf Missbrauch besteht oder die Sicherheit des Systems nicht mehr gewährleistet ist. Der Staat kann zudem Massnahmen zur Vermeidung von Missbrauch treffen. Dazu gehört namentlich die vorübergehende Sperrung des Zugangs zur Anwendung FRIAC ohne vorgängige Ankündigung.

## **8. Haftung**

### **8.1. Haftung des Staats**

Der Staat übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die daraus entstehen, dass kein Zugriff auf das Benutzerkonto oder die Anwendung FRIAC möglich ist, dass die Anwendung

nicht genutzt werden kann oder dass Drittpersonen Daten fälschen. Eine Haftung für direkte oder indirekte Schäden infolge einer fehlerhaften Manipulation ist genauso ausgeschlossen.

Der Staat haftet weder für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten noch für die daraus entstehenden Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.

Der Fall einer ungesetzlichen Handlung seiner Amtsträgerinnen und Amtsträger bleibt vorbehalten.

## **8.2. Haftung der Userin oder des Users**

Die Userin oder der User ist verantwortlich für ihr oder sein Informatiksystem, namentlich für den Schutz gegen böswillige Handlungen. Sie oder er trägt alle Folgen aus der Verwendung ihrer oder seiner Zugangsrechte durch eine Drittperson, der sie oder er den Benutzernamen und das Passwort mitgeteilt hat.

## **9. Datenschutz und Datensicherheit**

Der Staat beachtet bei der Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen des Datenschutzrechts. Die Daten, die im Rahmen der Nutzung der Anwendung FRIAC gespeichert werden, können zu anderen Zwecken verwendet werden, die mit dem Hauptzweck vereinbar sind (z. B. für die Verrechnung der Gebühren, die Nachführung des Gebäuderegisters usw.).

## **10. Kommunikation**

Die Kommunikation zwischen dem Staat bzw. den Verwaltungsbehörden und den Userinnen und Usern erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg.

## **11. Dauer und Kündigung**

Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Die Userin oder der User muss die Kündigung per E-Mail an die Adresse [rubd@fr.ch](mailto:rubd@fr.ch) oder schriftlich an folgende Adresse senden: Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion, Postfach, 1701 Freiburg.

## **12. Änderung der ANB**

Der Staat behält sich vor, die Leistungen und die ANB FRIAC jederzeit zu ändern oder zu streichen. Die neue Version der ANB wird auf der Website <https://friac.fr.ch> veröffentlicht. Alle Userinnen und User werden auf elektronischem Weg informiert und aufgefordert, die neuen Bedingungen anzunehmen. Solange die neuen ANB nicht angenommen wurden, kann die Nutzung der Anwendung FRIAC gesperrt werden.

Falls eine Userin oder ein User die Anwendung FRIAC weiterhin nutzen, die ANB aber nicht annehmen will, muss sie oder er an die RUBD gelangen und die Situation darlegen. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die RUBD besondere Bedingungen mit der Userin oder dem User vereinbaren.

## **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Im Übrigen gilt das VRG. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Freiburg.